Voraussetzungen zur Aufwandsentschädigung durch den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Rahmen des Projekts "Bauernhof als Klassenzimmer"

§ 1 Ziel

Der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz unterstützt landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Marburg-Biedenkopf, die Gruppen von Kindern und Jugendlichen einen Einblick in die landwirtschaftliche Praxis gewähren.

§ 2 Betriebliche Voraussetzungen

- (1) Teilnehmende Betriebe müssen dem *Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse* vom 01.01.2014 entsprechen. (siehe https://www.marburg-biedenkopf.de/agrar/Mindestgroessenbeschluss-2014.pdf)
- (2) Bei bereits aktiven Projektbetrieben bleibt die Anerkennung erhalten.
- (3) Der landwirtschaftliche Betrieb ist beim Landkreis Marburg-Biedenkopf als Projektbetrieb gemeldet. Die Meldung erfolgt beim Fachteam Erzeuger-Verbraucher-Dialog (postalisch: Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg-Biedenkopf oder per E-Mail FBLaer@Marburg-Biedenkopf. Eine Anerkennung als Projektbetrieb muss vor der ersten Veranstaltung erfolgen.
- (4) Die Anerkennung als Projektbetrieb erfolgt nach einem Anerkennungstermin in schriftlicher Form durch den Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz.
- (5) Der Betrieb ist anerkannt, wenn er auch von der Initiative des Hessischen Umweltministeriums, des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Bauernverbands e. V. anerkannt und gelistet ist.
- (6) Der Betrieb beantragt für eine Gruppenveranstaltung keine zusätzliche Unterstützung bei anderen Institutionen.

§ 3 Voraussetzungen für Gruppen

- (1) Die Dauer einer Veranstaltung auf einem Betrieb, die durch eine Fachkraft begleitet wird, beträgt mindestens 2 Stunden.
- (2) Die Voraussetzungen für Gruppen sind durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu prüfen und über das Formular "Bestätigung zum Betriebsbesuch (BaK)" durch die Gruppenleitung (z.B. Lehrer*innen, Erzieher*innen oder sonstige pädagogische Fachkraft) zu bestätigen. Die Voraussetzungen für förderfähige Gruppen sind.
 - Die Gruppe wird pädagogisch durch fachlich ausgebildetes Personal betreut (z.B. Lehrer*innen, Erzieher*innen oder sonstige pädagogische Fachkraft).
 - Die Gruppe kommt aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf oder einer angrenzenden Gemeinde.
- (3) Die Gruppe umfasst, bei einer Gruppe mit sonderpädagogischen Förderbedarf, mindestens 6 Teilnehmende zuzüglich Begleitpersonen.
- (4) Die Gruppe umfasst, mind. 12 Teilnehmende zuzüglich Begleitpersonen.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung und Maximale Entschädigungssumme

(1) Ab 2-stündigem Betriebsbesuch können pro eingesetzter Fachkraft 50 € beantragt werden. Ab 3-stündigem Betriebsbesuch können pro eingesetzter Fachkraft 75 € beantragt werden.

- Ab 4-stündigem Betriebsbesuch können pro eingesetzter Fachkraft 100 € beantragt werde.
- (2) Ab dem 25. Teilnehmenden zuzüglich Begleitpersonen, kann eine zweite Fachkraft über die Aufwandsentschädigung mit gefördert werden.
- (3) Für Gruppen mit sonderpädagogischen Förderbedarf kann ab dem 13. Teilnehmenden eine zweite Fachkraft über die Aufwandsentschädigung mitgefordert werden.
- (4) Der jährliche Höchstförderbetrag pro landwirtschaftlichen Betrieb liegt bei 400,00 Euro. Es gilt immer das Jahr der Veranstaltungsdurchführung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird über das Formular "Antrag auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung (BaK)" beantragt.
- (6) Der Antrag zur Aufwandsentschädigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Veranstaltung beim Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz einzureichen. Letzte Antragstellung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres gestellt sein. Anträge können postalisch oder per E-Mail eingereicht (Kontaktdaten siehe § 2 Abs. 2) werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die genannten Bedingungen sind ab dem 01.01.24 gültig. Alle vorherigen Vereinbarungen zur Förderung des genannten Zwecks werden damit ersetzt.
- (2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (3) Etwaige Nebenabsprachen erfolgen in Textform.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung erfolgt im Rahmen von freiwilligen Leistungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (5) Die Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und kann ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden.

Marburg, 15.01.2024